

II-1664 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft XII. Gesetzgebungsperiode
 Wien, am 27. Juli 1971

Zl. 58.966 - G/71

714 / A. B.
 zu 629 / J.
 Präs. am 6. Aug. 1971

B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat STROER und Genossen (SPÖ), Nr. 629/J, vom 8. Juni 1971, betreffend Abbau des Bundesforstbodens im Steinbruch Perchtoldsdorf-Kaltenleutgeben

Anfrage:

1. Ist es richtig, daß die Bundesforstverwaltung in absehbarer Zeit darüber entscheiden muß, ob vom Steinbruchpächter, Herrn Josef Fröstl, weiterhin Bundesforstboden abgebaut werden darf?
2. Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt muß die Entscheidung getroffen werden?
3. Ist das Bundesministerium bereit, die Bundesforstverwaltung anzuweisen, dem Steinbruchpächter Auflagen in jener Richtung zu erteilen, daß die Lärmbelästigung auf ein Mindestmaß eingeschränkt wird?

Antwort:

Seit dem Jahre 1906 besteht auf Grundflächen in Kaltenleutgeben, die im Eigentum der Republik Österreich (Österr. Bundesforste) stehen, der Steinbruch "Kleiner Sattel". Dieser Steinbruch, in dessen Nähe nach dem 2. Weltkrieg die sogenannte "Tirolerhofsiedlung" entstand, war von den Österr. Bundesforsten immer verpachtet. Der mit dem derzeitigen Pächter Josef Fröstl bestehende Pachtvertrag umfaßt eine Fläche von 5,32 ha und läuft noch bis 31.12.1978.

Wie die Bezirkshauptmannschaft Mödling mitgeteilt hat, ist der Pächter Josef Fröstl im Besitze einer ordnungsgemäßen gewerberechtlichen Genehmigung für den Betrieb des Steinbruches.

- 2 -

Nicht genehmigt ist dagegen eine derzeit im Steinbruch befindliche Brech- und Sortieranlage, die von Josef Fröstl anstelle einer älteren Anlage errichtet wurde. Diese Anlage ist aber Gegenstand eines derzeit bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling anhängigen Verfahrens. Fröstl beabsichtigt, die neue Brech- und Sortieranlage mit einer Halle zu überdachen, damit der Lärm unter die Zumutbarkeitsgrenze sinkt und eine Staubbelästigung der Anrainer hintangehalten wird. Das Verfahren hierüber ist jedoch noch nicht abgeschlossen, weil verschiedene Siedler gegen den Genehmigungsbescheid berufen haben. Auch wegen einiger anderer Fragen (z.B. Tiefbohrlochsprengungen) sind bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling Verfahren anhängig.

Für alle diese Fragen ist die genannte Bezirkshauptmannschaft als Gewerbebehörde zur Entscheidung zuständig. Die Österr. Bundesforste, denen keine Behördenfunktion zukommt, haben keine Möglichkeit einzuschreiten, solange der Gesteinsabbau im Rahmen des bestehenden rechtsverbindlichen Pachtvertrages erfolgt. Sie sind aber selbstverständlich bereit, Vorschreibungen der Behörden zum Schutze der Anrainer zur Kenntnis zu nehmen und, soweit es in ihrer Macht liegt, zu erfüllen.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß Josef Fröstl nicht nur Pächter des bundesforstlichen Steinbruches "Kleiner Sattel" ist, sondern daß er darüber hinaus zwei angrenzende Steinbrüche ("Gemeindekogel" und "Freunschlag") selbst besitzt, wovon einer derzeit ebenfalls betrieben wird. Diese beiden, Josef Fröstl gehörigen Steinbrüche liegen noch näher zur Siedlung Tirolerhof als der bundesforstliche Steinbruch.

Zu Frage 1.)

Die Österr. Bundesforste sind an den bestehenden Pachtvertrag, der noch bis 31.12.1978 läuft, gebunden. Eine privatrechtliche Entscheidung, ob von Herrn Josef Fröstl weiter Gestein abgebaut werden darf, kann sich daher nur auf die Zeit nach dem 31.12.1978 beziehen.

- 3 -

Zu Frage 2.)

Diese Entscheidung muß bis 31.12.1978 getroffen werden, am zweckmäßigsten im letzten Jahr vor dem Auslaufen des derzeitigen Pachtvertrages. Hierbei wird die Frage der Einstellung des Steinbruches bzw. der Verlängerung des Pachtvertrages unter Beachtung aller Interessen, insbesondere auch jener der Siedler des Tirolerhofes, genauest geprüft werden. Schon jetzt eine solche Entscheidung für die Zeit nach 1978 zu fällen, wäre aber verfrüht, weil derzeit nicht mit Sicherheit voraussehbar ist, welche Situation im Jahre 1978 gegeben sein wird.

Zu Frage 3.)

Die Ausübung der Pachtrechte und damit der Gesteinsabbau darf nur im Rahmen der behördlichen Bewilligungen und der gewerbebehördlichen Vorschriften und Vorschreibungen erfolgen. Der Pächter wird von den Österr. Bundesforsten verhalten, alle behördlichen Vorschreibungen genauest einzuhalten. Solange er sich an die Vorschreibungen und den Pachtvertrag hält, habe ich keine Möglichkeit zum Eingreifen.

Die Österr. Bundesforste üben im übrigen auf den Pächter ständig einen Druck aus, die Staub- und Lärmbelästigung der Siedler des Tirolerhofes auf ein Mindestmaß herabzusetzen. Der Pächter hat auch bereits verschiedene Abhilfemaßnahmen durchgeführt (z.B. Beschränkung der Arbeitszeit auf Montag bis Freitag, teilweise Straßenasphaltierung, Abbau in Etagen zwecks Lärmmin- derung, Verringerung der Anzahl der Sprengungen). Ferner haben sich die Österr. Bundesforste bemüht, in anderen Fragen einen sowohl für den Pächter als auch für die Siedler des Tirolerhofes annehmbaren Kompromiß zu finden (z.B. Bau einer Umfahrungsstraße, wodurch im Wege eines Einbahnverkehrs die Frequenz der Fahrzeuge in der Siedlung herabgesetzt werden könnte, vollständige Asphaltierung der Straße).

Der Bundesminister:

